



### A Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung**  
**Allgemeine Wohngebiete (gemäß § 4 BauNVO)**  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für die allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
  - Anlagen der Verwaltung
  - Tankstellen
  - nicht Bestandteile des Bebauungsplans sind.
- Maß der baulichen Nutzung**  
**2.1 Grundflächenzahl (gemäß § 19 BauNVO)**  
**Überschreitung durch Terrassen**  
Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) durch die Grundflächen von an Gebäude angrenzenden Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 überschritten werden.  
**Überschreitung durch begründete Tiefgaragen**  
Die GRZ darf ausnahmsweise durch Tiefgaragen und deren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden, wenn eine Überdeckung mit einer mindestens 0,5 m starken Vegetationsstragschicht (z.B. Drainage-Schicht) erfolgt.  
**2.2 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. § 18 BauNVO)**  
Die festgesetzte Hörschallhöhe (einschließlich der Betonoberfläche (m. o. N.N.)) über dem Bezugsniveau für die Bemessung der Stellplätze (St) und Garagen (Ga) in m. N.N. ist bei Flachdächern die Oberkante Attika.  
**Überschreitungen der (maximal) zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen und Aufbauten wie z. B. Schornsteine, Bie- und Entlüftungsanlagen, Anlagen für Solarenergie, sofern diese zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Gebäudeteilen einen Abstand von mindestens ihrer Höhe aufweisen, sowie Treppenhäuser oder Aufzüge um bis zu 2,0 m sind zulässig.**  
Im WA 3 ist die Errichtung eines fünften Geschosses auf maximal drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig, sofern die zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur privaten Grünfläche ausgerichtete äußere Gebäudefassade eine einheitliche vertikale Flucht bildet. Untergeordnete Vor- und Rücksprünge bis maximal 30 cm sind zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**  
**Überschreitung durch Terrassen**  
Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) durch Terrassen um bis zu 3 m überschritten werden.  
**Überschreitung durch Balkone**  
Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50 m auf der Summe höchstens 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.
- Stellplätze, Garagen und Carports (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)**  
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Stellplätze (St) und Garagen (Ga) nur innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.  
In den allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind in allen Baugebieten allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Anlagen und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
**5.1 Passiver Schallschutz Außenräume**  
**Außenräume**  
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbereiche schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2016, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpiegel sind der Nebendarstellung der Plankarte zu entnehmen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbereiche der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.  
**Schallgedämmte Lüftungssysteme**  
Bei Wohnungen sind die dem Schlaft dienenden Räume, die nicht über ein Fenster mit Fassaden mit Beurteilungspegel  $\leq 45$  dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme).  
**Hinweis:** Gemäß Schallkataster liegen im gesamten Plangebiet Beurteilungspegel von  $\leq 45$  dB(A) nachts an allen Fassadenbereichen vor.  
**Außenwohnbereiche**  
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin orientierten Wohnungen und mit Gebäuden baulich verbundenen Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem zur lärmgegenwärtigen Seite hin ausgerichteten Außenwohnbereich baulich verbunden sind an Fassaden mit Beurteilungspegel von  $\geq 62$  dB(A) tags nur als verglaste Vorbau oder verglaste Loggia zulässig.  
Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur zum Kreisverkehr oder zum öffentlichen Verkehrsflächen hin orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaste Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.  
**Hinweis:** Im gesamten Plangebiet liegen gemäß Schallkataster an den zu den öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden Beurteilungspegel von über 62 dB(A) tags vor.  
**5.2 Ausnahmeregelung**  
Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Ziffer 5.1) abgewichen werden, soweit mittels einer schalltechnischen Untersuchung eine Sachverständigen nachgewiesen wird, dass infolge eines geringeren maßgeblichen Außenlärmpiegels bzw. Beurteilungspegels oder anderer ergreifbarer Maßnahmen geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit der festgesetzten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Baubestand und die Ufervegetation des Wiembachs zu erhalten und zu entwickeln.

### B Kennzeichnung & Nachrichtliche Übernahmen

1. **Altlasten NE 2075 - Tankstelle Rennbaumstraße 58**  
Im Zeichnungsplan ist das Bebauungsgebiet mit der Abkürzung **NE 2075 - Tankstelle Rennbaumstr. 58** im Bereich des Eckgrundstücks Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße (WA 3) gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.  
Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund sind die lokalen altlastungsbedingten Bodenverunreinigungen sowie die in den Auffüllungen (unterhalb der ca. 0,3 m mächtigen Oberflächenerosion) festgestellten erhöhten Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Mensch, Grundwasser) als auch unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.  
Art und Umfang der konkreter erforderlichen Einzelmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungszuständen mit dem Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, folgend abzustimmen und festzulegen.

2. **Überschwemmungsgefährdete Bereiche**  
Für den Verlauf des Wiembachs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist gemäß Karte des Überschwemmungsgebietes des Wiembachs im Bebauungsplan Köln ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, das gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wird.

### C Hinweise

- Kampfmittel**  
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf verminerte Bombenbrennwerke. Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., eine Sicherheitsprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Recht und Ordnung bzw. außerhalb der Bürozeiten die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Bodendenkmalfolge**  
Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus geschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wegung des Lärmschutzes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG NW.
- Hochwasserschutz**  
Gemäß Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Düsseldorf/Köln liegen untergeordnete Bereiche des WA 1 bei einem Hochwasseranstieg HQ<sub>100</sub> im

### Legende

Bestand	Katastergrundlage
Wohngebäude	Flur
Wirtschaftsgebäude	Flur
Öffentliche Gebäude	Flur
Bordstein	Flur
Hauptwasserleitung	Flur
Schuldbüchel	Flur
Höhe über NNN (Normalhöhennull)	z.B. 40,32
Neue Höhe über NNN	z.B. 41,10
Vorhandene Flurstücksgrenze	z.B. 41,10
Vorhandene Flurgrenze	z.B. 41,10

### Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche	Private Grünfläche
Spezialplatz	

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)

### Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
Stellplätze	St
Garagen	Ga

### Sonstige Planzeichen

Garagen	
Öffentliche Grünfläche	Gr
Private Grünfläche	Gr
Spezialplatz	Sp

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)

### Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
Stellplätze	St
Garagen	Ga

### Sonstige Planzeichen

Garagen	
Öffentliche Grünfläche	Gr
Private Grünfläche	Gr
Spezialplatz	Sp

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)

### Regelung für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
Stellplätze	St
Garagen	Ga

### Sonstige Planzeichen

Garagen	
Öffentliche Grünfläche	Gr
Private Grünfläche	Gr
Spezialplatz	Sp

### Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage

#### Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 01. August 2018 und zum 01. August 2019 in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsvorgabe 1999, PlanZV 1999) vom 12.12.1999, in der derzeit gültigen Fassung
- Bauabzugsverordnung (BauZV) i. d. F. v. d. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785)
- Bundesratsgesetz (BauStättG) vom 20.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung

#### Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhenangabe

Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagekoordinatensystem ETRS89/UTM (LST48 / UTM-Zone 32N).

Auf Grund der UTM-Abbildungsebene sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Strecken (St) vor der Übertragung in die Realität mit dem für Leverkusen geltenden Höhenwert (NN) zu korrigieren.  
Bespe: St(Strecke) = St(UTM) / 0,99962 (Korrekturfaktor - 18 mm / 700m)

Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf m über NN ("Deutsches Hauptmeridian" 1955 (DHN55)).  
Projekthöhenberechnung: NN + 18 + 0,034 m

Die Katastergrundlage entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von ... 02.03.2020.

#### ÖNWI Fachbereich Kataster und Vermessung

Das Plan enthält die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 BauGB sowie weitere Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB.

Im Übrigen gelten für den Bestand die Zeichensysteme für Katasterkarten und Vermessungskarten in Nordrhein-Westfalen (Zeichensystem NW) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen, ohne Genehmigung der Stadt Leverkusen, sind strafbar.

Herausgeber:  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung

### Verfahrensvermerke (Nichtzutreffendes bitte streichen)

#### Aufstellung (§ 9 BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Baun und Planen (der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Aufhebung / Einleitung / Gestand. Der Beschluss (des Ausschusses) des Rates) ist am ...

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom ... bis ... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einbezogen.

#### Öffentliche Auslegung (gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB)

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungskategorie wurde verwiesen.

#### 5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements sind gemäß dem nachfolgendem Fachbeitrag einzuführen:  
- Konzentration der Baumaßnahmen auf einen möglichst kurzen Zeitraum (möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Reproduktionszeit von betroffenen Arten)  
- Die Baufeldräumungen sind außerhalb des Haupttrutzzeitraumes ab 01.07. eines Jahres bis 28.02.02. des Folgejahres durchzuführen.  
- Rodungsarbeiten und sonstige Rückschnitte an Gehölzen sind aus Gründen des Vogelschutzes gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02.02. des Folgejahres durchzuführen.  
- Bäume und sonstige Gehölze sind, sofern sie nicht gefällt werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind beispielsweise Maßnahmen zum Stammstutz vorzunehmen und das Überleben bzw. die Lagerung von Baumstämmen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Konzentration von Nährstoffen) (entsprechend der DIN 19620) Vegetationsschutz im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).  
- Erhaltung und bei Bedarf Wiederherstellung von Lebensräumen wie Lebensraumtypen Bäume (einschließlich der Bestandsbaum in der Kreisverkehrsfläche) in einer Planungsphase, die eine sofortige Funktionsübernahme sicherstellt (Mindesthöhe: Höhe 7 bis 9 m, Stammumfang 45 bis 50 cm, Baumart beispielsweise Bergahorn oder Stieleiche).  
- Für Änderungen im Bestand (z.B. Stutzen, Entfernen) sind die von der zuständigen Person durchzuführen, Ergebnisse und Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen abzustimmen, ggf. sind geeignete Ersatzvorkehrungen zu treffen, die durch eine im Naturschutz sachkundige Person zu realisieren sind.  
- Im Vorfeld der Baumaßnahme zum Ausbau des Kreisverkehrs sind zwei geeignete Nestplatzangebote für die Wasseramsel in den Brückenbereichen des Wiembachs durch eine im Naturschutz sachkundige Person herzustellen, z. B. an der Südseite der Brücke Talstraße sowie an der Nordseite der Brücke Stauffenbergstraße.  
- Für die Bauezeit zum Ausbau des Kreisverkehrs sind zur Sicherung eines funktionstüchtigen Flugkorridors des Eisvogels 2 m hohe Baumzäunen im Bereich der Brücke herzustellen und zu kontrollieren.  
- Bei im Gewässerschnitt des Wiembachs arbeitenden Baumaßnahmen ist ein mindestens dreifacher Vogelaufschlagschutz herzustellen, wenn die Einzelversagen jeweils mehr als 1 m² betragen.  
- Straßenbaumplantagen sind im Bereich der Längsachse des Wiembachs im Bereich der Brücke herzustellen und zu kontrollieren.  
- Für Gebäudeverglasungen muss zur Vermeidung von Vogelschlag ein Aufwärtsschutz im Bereich zwischen 10% und 15% der Verglasungen liegen. Bei abweichenden Reflexionsgraden wird eine Vogelschutz-Ausrüstung (Farbtemperatur  $\geq 3000$  K) als zu empfehlen vorsehen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden, um Tiere nicht in den Siedlungsbereich zu locken und die Habitatleistung für Fledermäuse zu verbessern.  
- Für bei Bedarf erforderliche Maßnahmen an der Oberfläche der Konstruktion des Durchlassbauwerks des Wiembachs wird im Rahmen der fachkundlichen Unterstützung die Herstellung eines Rasternetzes mit Stützen oder künstlichen Rasterstrukturen empfohlen; hierbei sind die wasserrechtlichen Auswirkungen sowie die Folgen für Flora und Fauna zu berücksichtigen.  
- Das Gewässer des Wiembachs ist im Rahmen von Bauarbeiten vor Verunreinigungen und Bodenenträgen zu schützen und für eine ausreichende Vorflut freizuhalten.

#### 6. Pflanzenschutz

##### Planvorschlagsliste 1 - Bäume

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Rotahorn (*Acer rubrum*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)
- Sumpfeiche (*Quercus palustris*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)

##### Planvorschlagsliste 2 - Hecken

- domeneberriche Sträucher
- Eingriffler Weidmohr (*Crataegus monogyna*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- sonstige Sträucher
- Blutorde Hartweige (*Comus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Pfaffenblumen (*Eurymis europaea*)
- Ohr-Weide (*Salix aurita*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)

##### Planvorschlagsliste 3 - (Schnitt-)Hecken

- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
- Eingriffler Weidmohr (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffler Weidmohr (*Crataegus laevigata*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### Blattschnitt - Übersicht

M 1:5000

#### Lage im Stadtgebiet

#### Stadt Leverkusen

##### Fachbereich Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 221/II  
"Opladen - Kreisverkehr  
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"  
Entwurf (Vorabzug)

Beauftragt: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung  
In Zusammenarbeit mit:  
GIR - Ingenieurbüro Stadt- und Raumplanung GmbH, zur Pumpstation 1, 42781 Haan  
GIR - Ingenieurbüro Stadt- und Raumplanung GmbH, zur Pumpstation 1, 42781 Haan

Fachbereichsleiter: ...  
Gezeichnet: ...  
Geprüft: ...  
Abgezeichnet: ...  
Gezeichnet am: 30.02.2020  
Maßstab 1:500 Stand: 03.03.2020